

SATZUNG DER GEMEINDE SEEHOF (ORTSTEIL HUNDORF) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1

FÜR DAS GEBIET DER FLURSTÜCKE 42 (DORFSTRASSE) 43/1, 43/2 UND 43 3 DER FLUR 1 IN DER GEMARKUNG HUNDORF ÖSTLICH DER LANDSTRASSE II.ORDNUNG

AUFGRUND DES §10 BauGB - BAUGESETZBUCH - IN DER FASSUNG VOM 08. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH §49 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1981 (VOBL. 1) WIRD NACH BESCHLUSSEND DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM INNENMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 07.03.1991 DIE ORTSLEBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 26.03.91 - 10.04.91 ERFOLGT SEEHOF, DEN 08.04.1992

GEZ. IV. RITZEROW
-BÜRGERMEISTER-

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §3 ABS.1 SATZ 1 BauGB IST AM 11.04.91 DURCHFÜHRT WORDEN SEEHOF, DEN 08.04.1992

GEZ. IV. RITZEROW
-BÜRGERMEISTER-

3. DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 26.03.91 ZUR ABSABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. SEEHOF, DEN 08.04.1992

GEZ. IV. RITZEROW
-BÜRGERMEISTER-

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 26.03.91 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT SEEHOF, DEN 08.04.1992

GEZ. IV. RITZEROW
-BÜRGERMEISTER-

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27.11.91 BIS ZUM 27.12.91 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH §3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDIENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VON 11.11.91 BIS 26.11.91 ERFOLGT. SEEHOF, DEN 08.04.1992

GEZ. IV. RITZEROW
-BÜRGERMEISTER-

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM BEBAUUNGSPLAN NR.1 WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT. SEHWERN, DEN 19.07.1991

I. A. WILLE
-LEITER DES KATASTERAMTES-

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDIENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18.03.92 GEPRÜFT DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN SEEHOF, DEN 08.04.1992

GEZ. IV. RITZEROW
-BÜRGERMEISTER-

8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 18.03.92 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.03.92 GEBILLIGT SEEHOF, DEN 08.04.1992

GEZ. IV. RITZEROW
-BÜRGERMEISTER-

9. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 ABS.1 HALBSATZ 2 BauGB AM 06.04.1992 DEM INNENMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT WURDEN. DIESE HAT MIT ERLAUSS VOM 08.07.1992 (AZ II 650g-512.113-02/09 540) DEN BEBAUUNGSPLAN GENEHMIGT.

SEEHOF, DEN 27.11.92

GEZ. IV. RITZEROW
-BÜRGERMEISTER-

10. DIE BEBAUUNGSPLANZATUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT SEEHOF, DEN 27.11.92

GEZ. IV. RITZEROW
-BÜRGERMEISTER-

11. DIE DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST SIND AM 11.11.-28.11.92 ÖRTSLEBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDEMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER BEWALDUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTRICHTUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HINWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 30.11.92 IN KRAFT GETRETEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 § 9(1) BauGB
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
- GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BauNVO
- I ZAHLE DER VOLLGESOSSE (HÖCHSTENS) § 16 BauNVO
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG § 22 BauNVO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE § 23(3) BauNVO
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9(11) BauGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- VERKEHRSGRÜN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE § 9(11) BauGB
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9(12) BauGB
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9(12) BauGB
- EINFAHRT § 9(14) BauGB
- Δ 30°-52° § 9(4) BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16(5) BauNVO
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANWESUNGSUNTERNEHMENS UND DER GEMEINDE FLÄCHE FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEBÜSCHEN § 9(12) BauGB
- HALPTWASSERVERSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDSCH § 9(13) BauGB
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL MIT BEPFLANZUNG WIE TEXT TEIL B. III.) § 9(17) BauGB
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (TRAFOSTATION) § 9(11), 12, 14 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahme

- FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND, NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN) § 9(6) BauGB

III. Darstellungen ohne Normcharakter

- FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHTGENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- GELÄNDEHÖHE
- MASSANGABEN

TEXT- TEIL B

* I. IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIHALTENEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN ÜBERN ANPFLANZUNGEN, ENTRICHTUNGEN UND SONSTIGE ANLAGEN EINE HÖHE VON 0,70m ÜBER FAHRBAHNBEGRENZE NICHT ÜBERSCHRITTEN.

** II. DIE DACHENDECKUNG MUSS IN ROTEN DACHFÄHNEN BZW. DACHSTEINEN ERFOLGEN.

III. DIE FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND GEM. NACHSTEHENDEM SCHEMA ZU BEPFLANZEN.

12	10	12	12	2	9	9	8	10	6	5	6	1	10	10	2		
4	4	1	8	4	9	8	10	6	5	2	6	10	10	2	9	10	8
2	10	8	7	10	12	9	8	10	9	9	12	12	10	12	7	10	9

1 ACER PSEUDOPLATANUS - BERGAHORN 8 POPULUS TREMULA - ZITTERPAPPEL

PLANZEICHNUNG - TEIL A



** FLÄCHE FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (SEHE-TEXT TEIL B. VII.) § 9(1) BauGB

